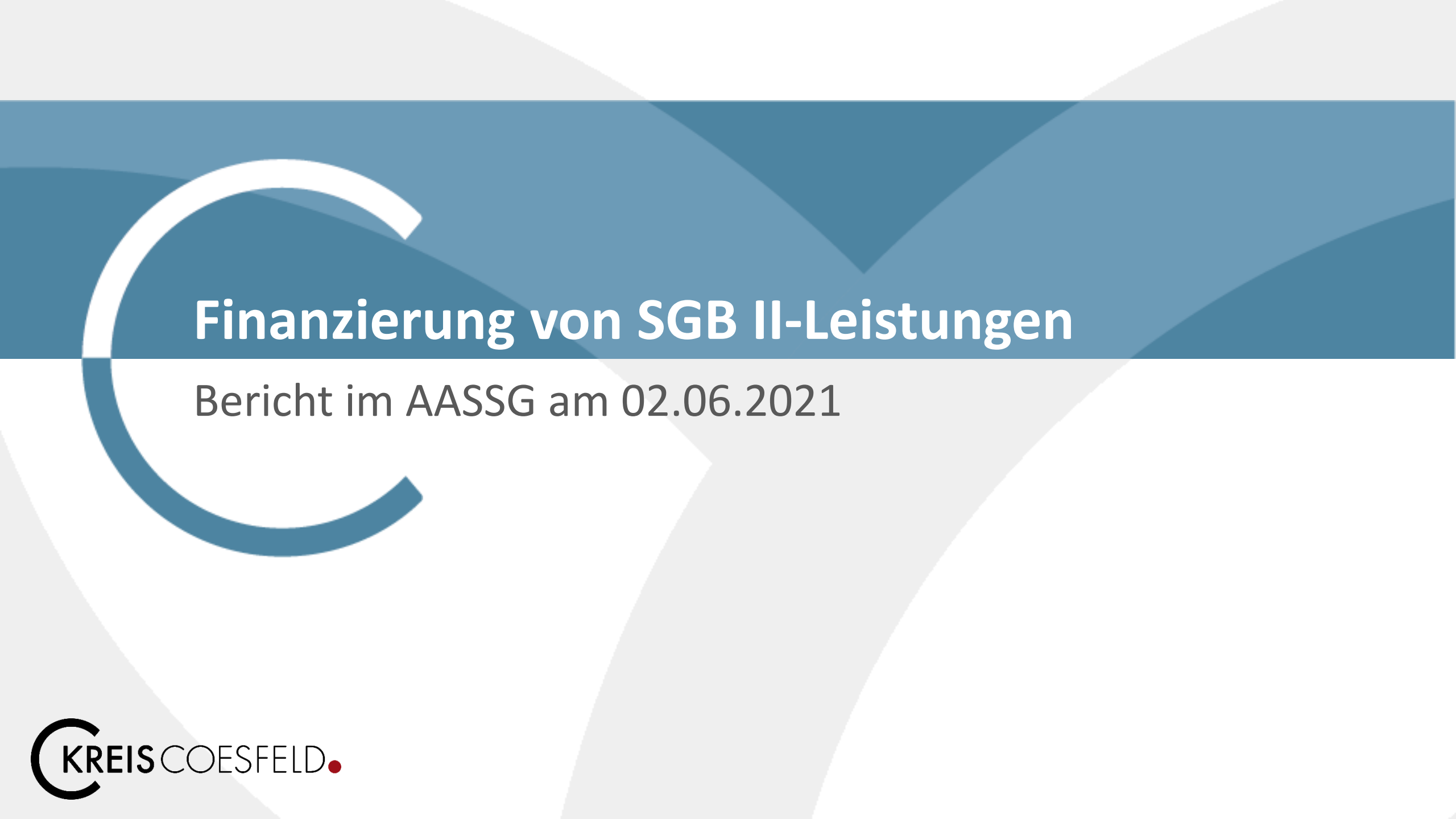




Finanzierung von SGB II-Leistungen

Bericht im AASSG am 02.06.2021

Gliederung

- „Hartz IV“ – Ein kurzer Rückblick auf die Anfänge des SGB II
- Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Grundlagen der Finanzierung

„Hartz IV“ – Ein kurzer Rückblick auf die Anfänge des SGB II



„**Hartz IV**“ wurde im Jahr 2004 zum Wort des Jahres.

Der Begriff wurde damals als Beschreibung für die Vorschläge der „Kommission für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Leitung Peter Hartz) geprägt. Bis heute werden mit dem Begriff „Hartz IV“ umgangssprachlich die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II bezeichnet.

Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Inkrafttreten zum 01.01.2005

Es werden seither drei Arten von Leistungen unterschieden:

- Leistungen der **Arbeitsförderung** nach dem SGB III („Arbeitslosengeld I“)
- Leistungen der **Grundsicherung für Arbeitssuchende** nach dem SGB II
- Leistungen der **Sozialhilfe** nach dem SGB XII

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Regelfall)

Bundesagentur für Arbeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II)

- Zuständiger Träger aller SGB II-Leistungen, soweit nicht anderer Träger nach Nr. 2

Kreise und kreisfreie Städte (kommunale Träger, § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)

- kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II)
- Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU - § 22 SGB II)
- Erstaussstattungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II
- Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT - § 28 SGB II)

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Optionskommune)

- Gem. § 6b Abs. 1 SGB II sind die kommunalen Träger anstelle der Bundesagentur im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit Träger der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit Ausnahme einiger weniger Aufgaben. Sie haben insoweit die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit.
- Kreise und kreisfreie Städte sind daher im Fall der Option **alleinige Träger** der Grundsicherung für Arbeitsuchende

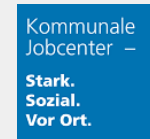
Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Aufgabenwahrnehmung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgt in unterschiedlichen Organisationsformen:

- gemeinsame Einrichtungen (gE)



- zugelassene kommunale Träger (zkT)



Beide Organisationsformen werden gem. § 6 SGB II gleichermaßen als „**Jobcenter**“ bezeichnet.

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst gem. § 1 Abs. 3 SGB II Leistungen zur

- Beratung,
- Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und
- Sicherung des Lebensunterhalts.

Grundsatz:

- § 46 Abs. 1 SGB II – Bund trägt die Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschl. der Verwaltungskosten, soweit diese von der Bundesagentur geleistet werden (vgl. Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II).
- Kreise und kreisfreie Städte tragen die kommunalen Anteile der Grundsicherung für Arbeitsuchende (vgl. Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II).

Bei **Optionskommunen** trägt der Bund gem. § 6b Abs. 2 SGB II ebenfalls die Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschl. der Verwaltungskosten mit Ausnahme der Aufwendungen in kommunaler Trägerschaft (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II). Für die Abrechnung der Aufwendungen zwischen Kommune und dem Bund gilt die Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift – KoA-VV.

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten werden anteilig von Bund und Kommunen getragen (§ 46 Abs. 3 SGB II)

- Bundesanteil 84,8 %
- Kommunaler Anteil 15,2 %

Der Bundesanteil wird den Jobcentern pauschaliert in einem Gesamtbudget (§ 46 Abs. 1 Sätze 4, 5 SGB II) zur Verfügung gestellt; der sog. „**Verwaltungskostentitel**“

Es erfolgt jeweils nachträglich eine jährliche Spitzabrechnung der Verwaltungskosten nach den Regelungen der KoA-VV.

Eingliederungsleistungen

- Eingliederungsleistungen sind Leistungen nach den §§ 16 – 17 SGB II
- Träger der Eingliederungsleistungen ist der Bund mit Ausnahme der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II (§ 7 KoA-VV)
- Der Bundesanteil wird den Jobcentern pauschaliert in einem Gesamtbudget (§ 46 Abs. 1 Sätze 4, 5 SGB II) zur Verfügung gestellt; der sog. „**Eingliederungstitel**“. Der Eingliederungstitel wird in der jährlichen Eingliederungsmittelverordnung je Jobcenter festgelegt.
- Es erfolgt eine Spitzabrechnung der tatsächlich erbrachten Aufwendungen.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Regelbedarfe und Mehrbedarfe); einschl. Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe (BuT)

Träger für Regel- und Mehrbedarfe ist der Bund (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 46 Abs. 1 SGB II)

Träger von KdU und BuT sind grundsätzlich die Kommunen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)

Bundesbeteiligung an den Leistungen in kommunaler Trägerschaft nach § 46 Abs. 5 ff. SGB II

- Der Bund beteiligt sich gem. § 46 Abs. 5 ff. SGB II zweckgebunden auch an den Kosten der Unterkunft sowie nach § 46 Abs. 8 SGB II an den Kosten für BuT.
- Die Bundesbeteiligung beträgt maximal 74 % der **bundesweiten** KdU-Ausgaben; es gelten **landesspezifische** Beteiligungsquoten nach den Regelungen des § 46 Abs. 6-10 SGB II. Darüber hinaus gilt die jährliche Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestV).
- Eine Bundesauftragsverwaltung tritt trotz hoher Beteiligungsquote von bis zu 74 % nicht ein (Art 104a Abs. 3 GG).

Bundesbeteiligung an den KdU in NRW im Jahr 2021 (landesspezifische Beteiligungsquoten)

- Sockelbetrag für NRW in Höhe von 27,6 % (§ 46 Abs. 6 Nr. 3 SGB II)
- Erhöhungsbetrag nach § 46 Abs. 7 (in 2021: 26,2 % - „Übergangsmilliarde“/Erhöhung um 25 Prozentpunkte)
- landesspezifischer Erhöhungsbetrag BuT nach § 46 Abs. 8 SGB II i.V.m. § 1 BBFestV 2020 (in 2021: 5,7 % - **keine Spitzabrechnung; Abrechnung eines kommunalspezifischen Anteils**)
- landesspezifischer Erhöhungsbetrag zur Beteiligung an der flüchtlingsbedingten KdU nach § 46 Abs. 9 SGB II i.V.m. § 2 BBFestV 2020 (in 2021: 9,7 %); entfällt voraussichtlich ab 2022

Gesamtbeteiligung in NRW im Jahr 2021 (§ 3 Abs. 3 BBFestV 2020): **69,2 %**

(Die landesspezifischen Beteiligungsquoten werden regelmäßig rückwirkend mit der nächsten BBFestV angepasst)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Noch Fragen ?